



Anwesend:

Karl-Heinz Klinkenberg
Vorsitzender

Claudia Niessen
Arthur Genten
Michael Scholl
Philippe Hunger
Werner Baumgarten
Schöffen

Martin Orban
Katrinn Jadin
Karl-Joseph Ortmann
Karin Wertz
Joachim Nahl
Hubert Streicher
Fabrice Paulus
Kirsten Neycken-Bartholemy
Tom Rosenstein
Monika Dethier-Neumann
Gerd Völl
Claudine Baltus-Bally
Bernad Gentsges
Alexandra Barth-Vandenhirtz
Thomas Lennertz
Raphael Post
Stadtverordnete

René Bauer
Generaldirektor

Entschuldigt:

Dr. Elmar Keutgen
Patricia Creutz-Vilvoye
Stephanie Schiffer
Stadtverordnete

AUSZUG aus dem Beschlussregister des Stadtrates

Öffentliche Sitzung vom 13. November 2017

TAGESORDNUNG: Steuer auf die Müllentsorgung 2018:
b) Festlegung der Steuer

DER STADTRAT,

Auf Grund des Dekretes der Wallonischen Region vom 27. Juni 1996 bezüglich der Müllwirtschaft;

Auf Grund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 05. März 2008 über die Bewirtschaftung der Abfälle aus der gewöhnlichen Tätigkeit der Haushalte und die Deckung der diesbezüglichen Kosten;

In Anbetracht, dass der durch die Gemeinden anzubietende Mindestdienst kostendeckend funktionieren muss, wobei durch die Region jährliche, progressive Mindestsätze wie folgt festgelegt worden sind: 2010: 85%, 2011: 90%, 2012: 95% bei einem Maximalsatz von 110%;

Nach Durchsicht der durch die Verwaltung entsprechend den oben genannten Vorgaben ausgearbeiteten Aufstellung zur Kostendeckung, wonach sich ein Kostendeckungssatz von 100 % ergibt, unter Berücksichtigung einer Erhöhung der bisherigen Steuersätze für Haushalte und Betriebe einschließlich der Ermäßigung für Wertstoffhofnutzung entsprechend dem Index (+ 5,07%);

In Erwägung, dass die letzte Indexierung im Steuerjahr 2014 erfolgte;

In Anbetracht, dass die auf dem Eupener Stadtgebiet ansässigen Tagesmütter durch die Betreuung der Kleinkinder zwischen 0 und 3 Jahren ein erhöhtes Aufkommen an Müll haben;

Auf Grund der geltenden gesetzlichen und vorschriftsmäßigen Bestimmungen in Sachen Festlegung und Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern;

Auf Grund der Finanzlage der Stadt;

Auf Grund der Artikel L1122-30, §1 und L1122-31 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung in der Finanzkommission,

b e s c h l i e ß t
mit 16 JA-Stimmen (PFF-MR, ECOLO und SPplus)
gegen 6 NEIN-Stimmen (CSP),

1) die Steuerordnung über die Steuer auf die Müllentsorgung: Haushalte, Zweitwohnungen und Betriebe für das Jahr 2018 wie folgt festzulegen:

Artikel 1:

Zugunsten der Stadt wird für das Steuerjahr 2018 eine jährliche Steuer auf die Müllentsorgung erhoben, die wie folgt festgelegt ist

Artikel 2:

Jeder Haushalt, der im Bevölkerungs- oder Fremdenregister der Stadt bzw. im Register der Zweitwohnungen oder als Inhaber u./o. Eigentümer einer Ferienwohnung eingetragen ist, hat eine jährliche Steuer für den Abtransport und die Verwertung des Mülls zu entrichten.

Zur Erfassung der steuerpflichtigen Haushalte wird der Familienstand berücksichtigt, so wie er am 01. Januar des jeweiligen Steuerjahres aus der Eintragung im Bevölkerungs- oder Fremdenregister zu entnehmen ist. Jegliche nach diesem Datum registrierte Änderung (insbesondere Eheschließung, Scheidung, Trennung, Sterbefall, Wohnsitzwechsel) ist auf die Abgabe unwirksam.

Für Personen, die ihren ständigen Wohnsitz in Eupen haben, jedoch noch nicht im Bevölkerungs- oder Fremdenregister eingetragen sind, wird eine Haushaltsmüllsteuer erhoben, die sich auf soviel Zwölftel der hiernach erwähnten Sätze beläuft, wie volle Monate bis Ende des Jahres verbleiben, bei einer Mindestzeit von 6 Monaten.

Artikel 3:

Die Haushaltsmüllsteuer wird wie folgt festgelegt:

- a) Haushalte mit einer Person, die im Bevölkerungs- oder Fremdenregister der Stadt eingetragen sind: 60,49 € pro Haushalt bei Verteilung von einer Packung mit 10 großen Müllsäcken;
- b) Haushalte mit zwei Personen, die im Bevölkerungs- oder Fremdenregister der Stadt eingetragen sind: 101,00 € pro Haushalt bei Verteilung von einer Packung mit 20 großen Müllsäcken;
- c) Haushalte mit drei Personen, die im Bevölkerungs- oder Fremdenregister der Stadt eingetragen sind: 120,95 € pro Haushalt bei Verteilung von einer Packung mit 20 großen Müllsäcken;
- d) Haushalte mit vier Personen und mehr, die im Bevölkerungs- oder Fremdenregister der Stadt eingetragen sind: 137,18 € pro Haushalt bei Verteilung von einer Packung mit 20 großen Müllsäcken;
- e) Zweitwohnungen, so wie diese in der städtischen Steuerordnung auf Zweitwohnungen definiert sind, und Ferienwohnungen: 74,83 € pro Zweit- bzw. Ferienwohnung bei Verteilung von 4 großen Müllsäcken.

Die Steuer ist in einer einzigen Zahlung zu entrichten.

Den Tagesmüttern, die ihren Beruf auf dem Eupener Stadtgebiet ausüben, wird auf Vorlage einer Bescheinigung der Sozialversicherungskasse oder des Regionalzentrums für Kleinkindbetreuung (RZKB) ein Gutschein für eine 20-Rolle Müllsäcke ausgehändigt. Dieser wird zusätzlich und unabhängig zu der unter Artikel 3 Punkt a) bis d) enthaltene Rolle ausgestellt.

Artikel 4:

Jeder Haushalt erhält eine Karte für die kostenlose Benutzung des Wertstoffhofes, auf welcher der Name und die Anschrift des Haushaltes sowie die Fahrzeugnummer eingetragen werden müssen. Die Wertstoffhofkarte umfasst außerdem 12 Felder, wobei die Mitarbeiter des Wertstoffhofes einmal pro Monat einen Stempel setzen, bei Anlieferung normaler Mengen.

- a) Bei mindestens 6 Stempeln pro Jahr erhält der betreffende Haushalt eine Steuerrückzahlung, die von der Steuer des folgenden Jahres in Abzug gebracht wird.
- b) Die Steuererstattung beträgt:
 - für Haushalte mit einer Person: 5,74 €;
 - für Haushalte mit zwei Personen: 9,23 €;
 - für Haushalte mit drei Personen: 12,10 €;

- für Haushalte mit vier und mehr Personen:..... 14,22 €
- c) Beim letzten Besuch des Wertstoffhofes im Jahr wird die Karte in den Wertstoffhöfen eingesammelt und von dort aus an die Steuerabteilung weitergeleitet.

Artikel 5:

Sind von der Zahlung der Haushaltsmüllsteuer befreit

- a) die Personen, welche zum 01. Januar des betreffenden Steuerjahres in Alten- und Pflegeheimen untergebracht sind;
- b) die Personen, welche zum 01. Januar des betreffenden Steuerjahres in Strafanstalten untergebracht sind;
- c) das Militär- und Zivilpersonal der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Belgischen Streitkräfte, die im Ausland bei internationalen oder supranationalen Einrichtungen bzw. bei einer Basis im Ausland abgeordneten Militärpersonen;
- d) die belgischen diplomatischen Beamten, die Mitglieder des verwaltungsmäßigen und technischen Personals der belgischen diplomatischen Missionen, die Konsulatsbeamten und -angestellten der belgischen Laufbahn;
- e) die Mitglieder des Personals der Zusammenarbeit, welches im Königlichen Erlass vom 10. April 1967 über das Statut des Personals der Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern erwähnt ist, und die Mitglieder der durch die Generalverwaltung anerkannten Vereinigungen zur Entwicklungshilfe, welche mit einer Zusammenarbeitsmission beauftragt sind.

Die Steuerbefreiung wird aufgrund von Rechtfertigungsbelegen gewährt.

Artikel 6:

Es handelt sich bei der Haushaltsmüllsteuer um eine Heberollensteuer ohne vorherige Erklärung.

Artikel 7:

Von den Inhabern eines Landwirtschafts-, Handwerks-, Industrie-, Handels-, privaten Dienstleistungsbetriebes oder sonstigen Gewerbebetrieben sowie allen haupt-, frei- und nebenberuflichen Betrieben, sowie allen Personen, die einen freien Beruf ausüben, die als solche zum 01. Januar des betreffenden Steuerjahres eine effektive Niederlassung in der Stadt Eupen haben, wird eine jährliche Steuer für den Abtransport und die Verwertung des Mülls erhoben.

Artikel 8:

Die Betriebsmüllsteuer wird wie folgt festgelegt:

- a) Erhebung einer Betriebsmüllsteuer in Höhe von 102,65 € pro Jahr und Standort, wobei die Niederlassung und die Tätigkeit auf dem Stadtgebiet zum 1. Januar des betreffenden Steuerjahres berücksichtigt wird. Die Steuer wird je Halbjahr berechnet, wenn die Tätigkeit im Laufe des Jahres eingestellt wird.
- b) Die Betriebsmüllsteuer ist zusätzlich zur Haushaltsmüllsteuer zu entrichten. Dies ist auch dann der Fall, wenn der Geschäftssitz und der private Wohnsitz an derselben Adresse liegen.
- c) Die nebenberuflich Selbständigen werden auf Vorlage einer Bescheinigung ihrer Sozialversicherungskasse vollständig von der Zahlung der Betriebsmüllsteuer befreit.
- d) Erhebung einer jährlichen Müllentsorgungssteuer von 11,50 € pro Standplatz auf Campingplätzen sowie von 5,70 € pro Bett in Hotels und Pensionen.

Die Steuer ist in einer einzigen Zahlung zu entrichten.

Artikel 9:

Sind von der Zahlung der Betriebsmüllsteuer befreit:

- a) die Dienste des Staates, der Region, der Gemeinschaft, der Provinz und der Gemeinde; die anerkannten Schulen freier Schulträger;
- b) die gemeinnützigen Einrichtungen, mit Ausnahme derjenigen mit regelmäßigem Ausschank;
- c) die Unternehmen, welche die Nutzung einer anderen legalen Entsorgungsschiene (z.B. gemieteter Container) ganzjährig belegen können.

Artikel 10:

Es handelt sich bei der Betriebsmüllsteuer um eine Heberollensteuer mit vorheriger Erklärung.

Die Stadtverwaltung übermittelt dem Steuerpflichtigen ein Erklärungsformular, das dieser vor Ablauf der in dem Formular angegebenen Frist gebührend ausgefüllt und unterschrieben zurückschicken muss. Der Steuerpflichtige, der kein Erklärungsformular erhalten haben sollte, muss spätestens vor Ende des Steuerjahres der Stadtverwaltung alle zur Besteuerung notwendigen Elemente mitteilen.

Gemäß Artikel L3321-6 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, hat die Nichtabgabe der Erklärung innerhalb der vorgesehenen Frist oder die Abgabe einer falschen, unvollständigen oder ungenauen Erklärung die Eintragung der Steuer von Amts wegen in die Heberolle zur Folge. In diesem Falle wird der Betrag der Steuer um diesen erhöht. Im Wiederholungsfalle wird der Steuerbetrag um den doppelten Betrag erhöht. Der Betrag der Erhöhung wird ebenfalls in die Heberolle eingetragen.

Artikel 11:

Die Bestimmungen betreffend die Festsetzung, die Beitreibung und das Einspruchsverfahren sind die der Artikel L3321-1 bis L3321-12 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung und des Königlichen Erlasses vom 12. April 1999 über das Verfahren vor dem Provinzgouverneur oder dem Gemeindegremium in Sachen Beschwerde gegen eine Provinzial- oder Gemeindesteuer.

Artikel 12:

Gegenwärtiger Beschluss wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Aufsicht übermittelt

- 2) die Steuerordnung über die Steuer auf die Lieferung von Kunststoffsäcken wie folgt festzulegen:

Artikel 1

Zugunsten der Stadt wird für das Steuerjahr 2018 eine Steuer auf die Lieferung von Kunststoffsäcken im Hinblick auf die Müllentsorgung erhoben.

Artikel 2:

Die Steuer wird wie folgt festgelegt:

- a) 1,20 € pro großen Müllsack (900 x 600 x 0,06mm).

Die Müllsäcke werden in Packungen von 10 oder 20 Stück angeboten.

Artikel 3:

Die Benutzer können entsprechend ihren Bedürfnissen diese Müllsäcke gegen Zahlung des festgelegten Preises bei den vom Gemeindegremium genehmigten Verkaufsstellen beziehen.

Artikel 4:

Jede natürliche oder juristische Person die Müllsäcke beantragt, ist zur Zahlung dieser Steuer verpflichtet.

Artikel 5:

Es handelt sich um eine Barsteuer ohne vorherige Erklärung.
Die Bestimmungen betreffend die Festsetzung, die Beitreibung und das Einspruchsverfahren sind die der Artikel L3321-1 bis L3321-12 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung und des Königlichen Erlasses vom 12. April 1999 über das Verfahren vor dem Provinzgouverneur oder dem Gemeindegremium in Sachen Beschwerde gegen eine Provinzial- oder Gemeindesteuer.

Artikel 6:

Gegenwärtiger Beschluss wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Verwaltungsaufsicht übermittelt.

Für den Stadtrat :

Der Generaldirektor
gez. R. BAUER

Der Vorsitzende,
gez. K.-H. KLINKENBERG

**Für gleich lautenden Auszug:
EUPEN, den 21. November 2017**

**R. BAUER
Generaldirektor**



**K.-H. KLINKENBERG
Bürgermeister**